

Youtube im Unterricht zeigen?

Beitrag von „Liselotte“ vom 27. Oktober 2008 15:46

Hallo ihr alle,

weiß jemand von euch (ohne erst lange irgendwo suchen zu müssen), wie es rechtlich mit dem Zeigen von Youtube Videos im Unterricht aussieht?

Danke!

Liselotte

Beitrag von „neleabels“ vom 27. Oktober 2008 15:55

Nun, was soll man darauf antworten? Das Urheberrecht gilt, die Jugendschutzbestimmungen gelten, die Lehrpläne gelten.

Youtube ist nur das transportierende Medium, deine Frage ist ähnlich gelagert wie "Weiß jemand, wie es rechtlich mit dem Abspielen von VHS-Kassetten aussieht."

Nele

Beitrag von „fairytales“ vom 27. Oktober 2008 15:55

Eine interessante Frage...wie es rechtlich aussieht, weiß ich nicht wirklich, aber da wir in der Klasse und im PC Raum Internetzugang haben, nütze ich youtube öfters für den Unterricht.

Beitrag von „German“ vom 27. Oktober 2008 16:05

Mit VHS-Kassetten würde ich die Problematik nicht vergleichen. Da sind die Regeln nämlich klar.

YouTube-Videos kann man nicht für die Fachschaft mit den entsprechenden Nutzungsliczenzen anschaffen. Es werden glaube ich keine Alterseinschränkungen genannt. Und die Sache mit dem Urheberrecht ist oft gar nicht nachzuvollziehen.

Ich habe noch nichts schulrechtliches dazu gelesen und würde es lieber lassen.

Beitrag von „neleabels“ vom 27. Oktober 2008 16:20

Mit Youtube ist die Sache völlig klar, gerade WEIL keine Lizenzen dafür erworben werden können! Freie Inhalte, die vom Rechteinhaber ins Netz gestellt werden (z.B. diese selbstgeschriebenen und selbstproduzierten Brickfilms oder die Trailer von Kinofilmen) können gezeigt werden, der Rest eben nicht. Und wenn ich es nicht klar sehen kann, gehe ich davon aus, dass die Rechte nicht frei sind.

Alleine und im stillen Klassenkämmerlein mag man als Lehrer mit dem Urheberrecht ein wenig leichtfüßig umgehen, nicht zuletzt, weil wir vom Dienstherren ja auch vorsätzlich in eine rechtliche Grauzone gedrängt werden, aber in irgendeiner Prüfungssituation würde ich mich absolut an den Buchstaben des Gesetzes halten.

Nele

Beitrag von „Dejana“ vom 27. Oktober 2008 17:30

Ich benutze Youtube regelmaessig im Unterricht. Gerade dafuer wurde es ja von meiner Schule freigeschaltet. Man muss es sich halt vorher genau ansehen und dann selbst die Entscheidung treffen ob's fuer die Schueler angemessen und hilfreich ist.

Beitrag von „Paulchen“ vom 27. Oktober 2008 21:00

Bei uns ist youtube gesperrt. Damit hat sich die Frage, ob es im Unterricht eingesetzt werden kann, für mich erledigt. Ganz nachzuvollziehen ist das allerdings nicht, da es ja auch sehr nützliche Beiträge dort gibt (z.B. politische Reden, die durch das Visuelle noch mehr gewinnen).

Beitrag von „neleabels“ vom 28. Oktober 2008 06:05

Zitat

Original von Paulchen

Bei uns ist youtube gesperrt. Damit hat sich die Frage, ob es im Unterricht eingesetzt werden kann, für mich erledigt. Ganz nachzuvollziehen ist das allerdings nicht, da es ja auch sehr nützliche Beiträge dort gibt (z.B. politische Reden, die durch das Visuelle noch mehr gewinnen).

Es kann aus diesem und aus anderen Gründen sinnvoll sein, Videostreams von Plattformen wie Youtube lokal downloaden; zum Beispiel, um sie dann in eine Lernumgebung einzubetten oder vom Laptop abzuspielen oder eine DVD zu brennen etc.

Eine gute und einfach zu bedienende Freeware-Software für diesen Zweck ist der [VDownloader von Enrique Puertas](#) mit dem Videostreams in gängige Videoformate konvertiert werden können.

Nele

Beitrag von „Mikael“ vom 28. Oktober 2008 15:57

Zitat

Original von neleabels

Nun, was soll man darauf antworten? Das Urheberrecht gilt, die Jugendschutzbestimmungen gelten, die Lehrpläne gelten.

Aber aufpassen:

Urheberrecht und Jugendschutz sind Gesetze.

Lehrpläne sind keine Gesetze! In Niedersachsen sogar nicht einmal Rechtsverordnungen

sondern nur Verwaltungsvorschriften.

Im Zweifel gelten daher immer die übergeordneten Vorschriften, d.h. die Gesetze! Auch, wenn unter "Pädagogen" das oft sehr lax gehandhabt wird.

Gruß !

Beitrag von „Liselotte“ vom 29. Oktober 2008 13:46

Danke für eure Einschätzungen.

Beitrag von „Matula“ vom 31. Oktober 2008 19:55

wenn "youtube" legal ist, darf es auch im unterricht gezeigt werden.

Beitrag von „Mikael“ vom 1. November 2008 15:29

Zitat

Original von Matula

wenn "youtube" legal ist, darf es auch im unterricht gezeigt werden.

Den Sinn diese Aussage musst du uns aber bitte einmal erläutern!

Gruß !

Beitrag von „EffiBriest“ vom 5. Januar 2009 11:59

Vielelleicht hab ich gerade ein Brett vor dem Kopf, aber ich versteh immer noch nicht, ob ich Filme von youtube nun downloaden darf oder nicht. Also konkret: Ich werde in meiner 11 die Chronik von Marquez lesen, dazu gibt es eine interessante WDR-Dokumentation, die ich gern auf DVD hätte. Darf ich mir das nun runterladen oder nicht? 😕

Ich kapier das mit dem ganzen Urheberrechtsm*st nicht, manno.

Beitrag von „Sunrise1982“ vom 5. Januar 2009 13:32

hallo,

nein, du darfst nichts herunterladen. was du dürftest, wäre diese sendung zuhause aufnehmen und dann brennen und dann müsstest du trotzdem den wdr fragen, ob du das in der schule zeigen darfst. nicht umsonst steht bei den kaufdvds immer drin, dass man sie nicht verfiel<igen... und in reisebussen oder schulklassen zeigen darf!

die urheberrechte liegen beim wdr, das gilt auch für alle anderen sendungen von anderen sendern. lediglich, wenn ausdrücklich erlaubt ist, dass man es herunterladen, verfiel<igen und öffentlich zeigen darf, dann kann man das machen. das muss aber explizit so genannt werden und kann nicht einfach implizit geschlossen werden.

also, alles was von sendern, produktionsfirmen etc. bei youtube hochgeladen wird, wird dort illegal hochgeladen, außer der urheber stimmt diesem zu. du darfst auch nicht das video von martin schmitz, der sich selbst beim naseputzen mit der webcam aufnahm, herunterladen, da hat er ebenfalls sein copyright drauf.

übrigens auch das angucken der youtube-stream videos ist rechtlich gesehen nicht ohne, denn auch im stream werden datei(teile) zumindest temporär DOWNloaded und das ist verboten. ob und in wiefern das geahndet wird, steht auf einem anderen blatt. ich gehe mal nicht davon aus, dass deine schüler dich verraten würden...

wenn du endgültig auf der sicheren seite sein willst, dann frag den wdr, die bieten doch sowieso öfter mal sendemitschnitte an. dann hättest du eine dvd in viel besserer qualität und bekämst sie vielleicht auch umsonst für die schule.

Ig Triel

Beitrag von „Liselotte“ vom 5. Januar 2009 15:38

Ich meine, dass sich da jetzt gerade zum 1.1. rechtlich irgendwas getan hat (zu unseren ungünstigen). Bin mir aber nicht ganz sicher.

Beitrag von „philosophus“ vom 5. Januar 2009 16:09

Statt *urban legends* weiterzutragen, könnten wir ja einfach mal die Sachlage eruieren. 😊

[Urheberrecht - spez. Schule](#)

[Passende heise-Newsticker-Meldung](#)

Beitrag von „EffiBriest“ vom 5. Januar 2009 17:08

Das würde also heißen, ich muss den WDR erst fragen, richtig? Und da die damit Geld verdienen wollen, werden sie "nein" sagen, weil - ich hab grad mal auf der Seite nachgeschaut - wenn ich einen Mitschnitt bestellen würde, müsste ich ca. 45 Euro bezahlen. Also vergess ich das Ganze wohl besser 😞 Hach manno.

Beitrag von „Timm“ vom 6. Januar 2009 11:22

Nun mal etwas Butter bei die Fische, denn du hast die Sachlage entweder zu verkürzt oder teilweise falsch dargestellt:

Zitat

Original von Sunrise1982

hallo,

die urheberrechte liegen beim wdr, das gilt auch für alle anderen sendungen von anderen sendern. lediglich, wenn ausdrücklich erlaubt ist, dass man es herunterladen, verfielfältigen und öffentlich zeigen darf, dann kann man das machen. das muss aber

explizit so genannt werden und kann nicht einfach implizit geschlossen werden.

also, alles was von sendern, produktionsfirmen etc. bei youtube hochgeladen wird, wird dort illegal hochgeladen, außer der urheber stimmt diesem zu. du darfst auch nicht das video von martin schmitz, der sich selbst beim naseputzen mit der webcam aufnahm, herunterladen, da hat er ebenfalls sein copyright drauf.

Urheber und ggf. Miturheber sind die "Schöpfer" des Werkes (§§ 7,8 UrhG). Produzieren den Film Redakteure des WDR ist der WDR Miturheber, aber keinesfalls Urheber. Fertigt jedoch eine private Produktionsgesellschaft den Film an und der WDR sendet die Produktion, so ist die Produktionsgesellschaft der (Mit-)Urheber und WDR kauft lediglich das Senderecht (§20 UrhG). Manchmal kaufen die Sender auch noch die Vervielfältigungsrechte (§16 UrhG) und bieten die Filme dann über angeschlossene Vertriebsabteilungen an. Das Recht, Filme wiederzugeben, ist wiederum ein eigenständiges Recht, das beim Urheber liegt, aber in aller Regel an Filmverleihe abgegeben wird (§§ 19,21 UrhG).

Ich denke, es wird klar, dass es im Einzelfall sehr schwierig wird herauszufinden, wo welche Rechte genau liegen. Würden wir das Tag für Tag für den Unterricht versuchen, könnten wir Filme gar nicht mehr zeigen. Deswegen gibt es den §52 UrhG, nach dem Auszüge aus Werken z.B. in Schulen öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Was denn nun genau ein Auszug ist, ist gesetzlich nicht geregelt und liegt nun auch in der Interpretation des Lehrers. Dass hier bestimmt den Lehrern ein gewisser Freiheitsgrad auch von den Inhabern der Wiedergaberechte zugeschlagen wird, entnehme ich z.B. der Tatsache, dass Filmhefte für die Schule auch noch lange nach der Auswertung im Kino im Internet zugänglich sind.

Welche Rechte Martin Schmitz an Youtube abgegeben hat, müsste man durch Lektüre des entsprechenden Vertrages herausfinden.

Fakt ist auch, dass inzwischen viele Sender, Produktionsgesellschaften, Akteure der Plattenindustrie usw. Inhalte auf youtube hochladen bzw. sogar Verträge mit youtube haben. Viele Trailer und Musikvideos sind also ganz legal bei youtube gelandet. Ansonsten wäre das Portal à la Napster auch schon lange tot!

Zitat

Übrigens auch das angucken der youtube-stream videos ist rechtlich gesehen nicht ohne, denn auch im stream werden datei(teile) zumindest temporär DOWNgeloaded und das ist verboten. ob und in wiefern das geahndet wird, steht auf einem anderen blatt. ich gehe mal nicht davon aus, dass deine schüler dich verraten würden...

Nein, Streamings sind rechtlich in deinem Sinne bedenkenlos: Bei einem Download möchte ich in den Besitz eines Filmes kommen; d.h. ich kann ihn z.B. beliebig oft anschauen,

zusammenschneiden usw. (juristisch: du hast die "tatsächliche Herrschaft"). Bei einem Streaming möchte ich nicht in Besitz der Sache kommen. Da Besitz nur mit Besitzeswillen rechtlich entsteht, spielt das Zwischenspeichern keine Rolle.

Zitat

wenn du endgültig auf der sicheren seite sein willst, dann frag den wdr, die bieten doch sowieso öfter mal sendemitschnitte an. dann hättest du eine dvd in viel besserer qualität und bekämst sie vielleicht auch umsonst für die schule.

Ig Triel

Ja, sehr oft aber eben nur bei Eigenproduktionen.

Beitrag von „Mikael“ vom 6. Januar 2009 16:13

Ich habe mal ein paar Links zusammengestellt:

<http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=1618>
<http://www.lehrer-online.de/urheberrecht-schulschrangen.php>
<http://www.urheberrecht.th.schule.de/86210899320b03...a732/index.html>
<http://www.bpb.de/themen/QP5TGW,...Ausbildung.html>
<http://www.kopien-brauchen-originale.de/enid/07179160c...dee9d,0/2u.html>

Also: Wer Lust hat, liest sich das mal alles durch...

Gruß !

Beitrag von „philosophus“ vom 6. Januar 2009 16:53

Zitat

Original von Mikael

<http://www.kopien-brauchen-originale.de/enid/07179160c...dee9d,0/2u.html>

Die für uns relevante Quintessenz:

Zitat

Dürfen Lehrerinnen/Lehrer private DVDs, Filme und CDs im Unterricht zeigen?

Es kommt darauf an, ob es sich dabei um eine öffentliche Wiedergabe handelt. In diesem Fall muss der Urheber bzw. der Rechteinhaber grundsätzlich damit einverstanden sein, d.h. diese Nutzung vertraglich gestatten. Wenn es sich nicht um eine öffentliche Wiedergabe handelt, braucht man auch keine Zustimmung des Rechteinhabers. Wann eine Wiedergabe öffentlich ist, richtet sich nach § 15 Abs. 3 UrhG und ist stets unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. **Nach der Kommentarliteratur sind Wiedergaben im Schulunterricht innerhalb des engen Klassenverbandes fast immer nicht öffentlich; Schulveranstaltungen der ganzen Schule oder größerer Teile davon dagegen in aller Regel öffentlich.** Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages ist anlässlich der Urheberrechtsnovelle von 1985 davon ausgegangen, dass eine Wiedergabe von Aufzeichnungen urheberrechtlich geschützter Werke im Schulunterricht keine öffentliche Wiedergabe ist. Soweit es sich um eine öffentliche Wiedergabe handelt, darf ein Werk ohne Zustimmung des Rechteinhabers nur dann vorgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 52 UrhG erfüllt sind. Die öffentliche Vorführung eines Filmwerkes ist auch danach immer nur mit Zustimmung des Rechteinhabers zulässig.

Beitrag von „Timm“ vom 6. Januar 2009 17:17

Philo: Danke für das Herausarbeiten der interessanten Passage. Zur Zeit meiner Ausbildung haben unsere Schulrechtler darauf hingewiesen, dass die Frage, ob eine Filmvorführung im Klassenverband öffentlich oder nicht öffentlich sei, nicht endgültig geklärt sei. Wenn aber das BMJ diese Auffassung vertritt, sind wir insofern abgesichert, dass wir weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt haben. Sollte also doch jemand auf die Unrechtmäßigkeit der Vorführung kommen und Recht erhalten, muss zivilrechtliche Ansprüche unser Arbeitgeber tragen und strafrechtliche Relevanz kann sich dann wohl auch nicht entfalten.

Beitrag von „dost24“ vom 7. Dezember 2009 18:02

Ich hole das Thema nochmal nach vorne und hoffe auf eure Hilfe. Habe mir die Links alle angesehen und verstehe es so, dass ich eine DVD, die ich mir privat gekauft habe, in meiner Klasse (also nicht öffentlich) anschauen darf. Ist das richtig???

Hintergrund ist der: Ich habe einen tollen Film gefunden, den aber die Medienstellen in meinem Umkreis nicht haben ("nein, diesen speziellen Film haben wir leider nicht"). Meine SL hat mich darauf hingewiesen, dass ich meine eigene DVD in der Schule nicht zeigen darf. Das sei strengstens untersagt und könnte teure Folgen haben. Ich habe einige der oben genannten Links zitiert und sie war sehr verwundert und meinte, dass sei für sie ganz neu. Was stimmt nun? Bin verwirrt 😕

Kann mir jemand helfen? Wie ist das für uns Hessen? Eigentlich müsste die Info von der BMJ Homepage doch noch gelten, oder?

Danke, dost

Beitrag von „freckle“ vom 7. Dezember 2009 18:59

Hi,

da ich letzte Woche erst Prüfung in Schulrecht hatte kann ich vielleicht helfen.

Also Youtube Videos dürfen als Lifestream im Unterricht angeschaut werden, man darf sie aber nicht (mit speziellen Programmen) runterladen und speichern.

Privat DVD's darf man im Klassenveraband auf jeden Fall zeigen (aber nicht beim Kinoabend in der Aula oder so). Bei meinen Unterlage gab es den Zusatz, dass man das aber erst 2 Jahre nach Kinostart machen darf. Das habe ich sonst aber nirgends gelesen weshalb ich mir nicht sicher bin ob das jetzt stimmt oder nicht.

Beitrag von „Herr Rau“ vom 7. Dezember 2009 19:17

Zitat

Original von freckle

Also Youtube Videos dürfen als Lifestream im Unterricht angeschaut werden, man darf sie aber nicht (mit speziellen Programmen) runterladen und speichern.

Also, man darf das schon, aber die Kopien darf man in der Regel nicht im Unterricht zeigen. Ich tu's natürlich trotzdem.

Zitat

Privat DVD's darf man im Klassenveraband auf jeden Fall zeigen (aber nicht beim Kinoabend in der Aula oder so). Bei meinen Unterlagen gab es den Zusatz, dass man das aber erst 2 Jahre nach Kinostart machen darf. Das habe ich sonst aber nirgends gelesen weshalb ich mir nicht sicher bin ob das jetzt stimmt oder nicht.

So sehe ich die Rechtslage auch. Das mit den zwei Jahren steht in §52a UrhG:
http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_52a.html

Beitrag von „freckle“ vom 7. Dezember 2009 19:34

Zitat

Original von Herr Rau

Also, man darf das schon, aber die Kopien darf man in der Regel nicht im Unterricht zeigen. Ich tu's natürlich trotzdem.

Na was man zu Hause im stillen Kämmerlein macht ist ja jedem seine Sache. 😊 Ich meinte runterladen, speichern und dann in der Klasse zeigen.

Beitrag von „dost24“ vom 8. Dezember 2009 18:11

Vielen Dank für die Hinweise. Meine SL ist noch etwas skeptisch. Aber ich fühle mich sicherer 😊

Beitrag von „alias“ vom 8. Dezember 2009 21:05

Kurze Zwischenfrage:

Wer könnte Anzeige erstatten oder Klage erheben?

Wohl nur der Rechteinhaber, dessen Rechte verletzt wurden. Ob sich ein Filmemacher des WDR herablässt zu klagen, weil eine Oberprima in Hinterkleckersorf einen YouTube-Ausschnitt seines Filmes im Unterricht angeschaut hat, wage ich zu bezweifeln. Und selbst wenn er Klage einreichen würde - es könnte nur auf eine Zivilklage herauslaufen. Wie hoch wäre wohl der Streitwert?

Wer keine Sorgen hat, macht sich welche.... man hat ja sonst nichts zu tun.

Es ist eine Grauzone - und für unterrichtliche Zwecke gilt das Zitatrecht.

Beitrag von „alias“ vom 3. April 2010 18:59

Die Bayrische Justizministerin(!) Beate Merk (CSU) sagte bezüglich der Steuersünder CD: "Da Daten anders als Autos oder Handys keine Sachen sind, kann man sie nicht stehlen".

Damit dürfte wohl auch Filesharing Legalisiert sein 😊

<http://www.heise.de/newsticker/mel...len-929990.html>